

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum 16. März 2026

Seite 1 von 2

An alle
zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung
für Arbeitsuchende (Optionskommunen)
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen II B 4 – 91.15.01-
000061

bei Antwort bitte angeben

-ausschließlich per E-Mail-

Karl-Josef Laumann
Telefon 0211 855-3100
Telefax 0211 855-3568
karl-josef.laumann
@mags.nrw.de

Nachrichtlich an:

- die Vorstände und Geschäftsführungen der kommunalen Jobcenter in Nordrhein-Westfalen
- den Städtetag Nordrhein-Westfalen
- den Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Ihr Ansprechpartner/-in
in der Fachabteilung
Nadine Borgwardt
Telefon 0211 855-4543
Nadine.borgwardt@mags.nrw.d
e

**Umsetzung Gemeinwohlarbeit innerhalb der rechtlichen
Rahmenbedingungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(SGB II)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Sozialstaat funktioniert nur, wenn wir den Menschen helfen, die auch tatsächlich Hilfe brauchen und die Menschen, die für sich selbst sorgen können, dies auch eigenständig tun. Den Jobcentern kommt dabei, das habe ich bereits mehrfach betont, eine Schlüsselrolle zu. Sie kümmern sich um Unterstützung und Integration in die Gesellschaft für jeden Einzelnen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Mir ist es in diesem Zusammenhang wichtig, dass im Jobcenter jede leistungsbeziehende Person ein Angebot erhält. Die Jobcenter bauen die Brücken. Sie geben denjenigen, die es schwer haben, mit ihren Maßnahmen eine Tagesstruktur und motivieren Menschen, ihre Chancen zu nutzen. Dies alles im Lichte des Grundsatzes „Fördern und Fordern“.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Der Weg in Arbeit, insbesondere auf dem ersten Arbeitsmarkt, ist für hilfebedürftige Menschen oftmals auch aus gesundheitlichen Gründen schwer. Umso wichtiger ist es, dass jede Person durch die Jobcenter entsprechende Hilfe und Unterstützung erfährt, damit keiner und keine den Anschluss verliert.

Sofern eine Person nicht unmittelbar eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen kann, soll daher in jedem Fall eine anderweitige Unterstützung erfolgen und ein entsprechendes Maßnahmeangebot unterbreitet werden.

Die Arbeitsgelegenheit (AGH) nach § 16d SGB II kann hier ein probates Mittel sein, da sie der Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit dient. Nach § 16d Abs. 3 S. 1 SGB II liegen die Arbeiten im öffentlichen Interesse, so dass hier von gemeinnützigen Tätigkeiten gesprochen werden kann.

Ich möchte Sie daher bitten zu prüfen, ob in Ihren Jobcentern ein weiterer Schwerpunkt auf die Durchführung von AGH gelegt werden kann und welche Möglichkeiten, auch in finanzieller Hinsicht, Sie haben.

Mir liegt es zum einen am Herzen, Menschen eine geregelte Tagesstruktur zu geben, zum andern aber auch, die Akzeptanz der Grundsicherung in der Bevölkerung wieder herzustellen und zu zeigen, dass das Bürgergeld gerade kein bedingungsloses Grundeinkommen ist und jeder und jede, der dazu in der Lage ist, einen Beitrag leisten muss.

Mit freundlichen Grüßen



Karl-Josef Laumann MdL